

# Die Verwendung nicht- amtlicher ZZ i.V.m. VZ 283 (absolutes Haltverbot) und Zuständigkeitsprobleme bei der Genehmigung eines Verkehrsversuches

Eine Haupteinkaufsstraße ist beiderseits mit einem Parkstreifen versehen, der jedoch unterschiedlichen Nutzungsarten zugeführt wird. Dabei konnte immer häufiger beobachtet werden, daß der Lieferverkehr auf der Fahrbahn abgewickelt wird, weil die vorhandenen Ladezonen von Falschparkern blockiert werden. Durch das Laden in zweiter Reihe kommt es regelmäßig zu teilweise erheblichen Störungen des fließenden Verkehrs. Aus diesem Grund hat die zuständige Straßenverkehrsbehörde bei der Aufsichtsbehörde eine Ausnahmegenehmigung zur Einrichtung von speziellen Ladezonen für Lkw über 2,8 t zGG mit VZ 283 (absolutes Haltverbot) mit ZZ „werktags 7–19 h (Symbol) Lkw zum Be- u. Entladen frei“ als Verkehrsversuch erwirkt.

Diese Beschilderung begegnet jedoch ebenso rechtlichen Bedenken (1) wie die Zuständigkeit der Landesmittelbehörde auf Erlaß der Ausnahmegenehmigung (2).

## 1. Die Verwendung nicht- amtlicher Zusatzzeichen

Nach der VwV I zu VZ 283 ist dieses dort anzubringen, wo das Halten die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Wo es die Flüssigkeit starken Verkehrs oder das Bedürfnis des ÖPNV erfordert, kommt ein Haltverbot durch VZ 283 mit tageszeitlicher Beschränkung in Frage. Sonstige Beschränkungen des Haltverbots, wie „Be- und Entladen“ sind unzulässig<sup>1</sup>.

Dennoch kann vielfach festgestellt werden, daß durch Verwendung entsprechender ZZ gewisse Verkehrsarten von diesem allgemeinen Verbot ausgenommen werden.

Zusatzzeichen dienen neben der Festlegung des räumlichen und/oder zeitlichen Geltungsbereichs der Verkehrszeichen auch dazu, Parkflächen für bestimmte Verkehrsarten zu reservieren. Dazu werden die im VZ-Katalog<sup>2</sup> aufgeführten ZZ der Gruppe der sog. „frei“-ZZ (Nr. 1020-39) und der sog. beschränkenden ZZ (Nr. 1040-59) verwendet. Allerdings ist der zulässige Inhalt der ZZ durch § 39 StVO nicht abschließend geregelt<sup>3</sup>; die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen kön-

nen auch andere ZZ zulassen<sup>4</sup>. Die textliche und bildliche Ausgestaltung des ZZ ist beliebig, solange es inhaltlich klar, eindeutig und frei von Widersprüchen ist<sup>5</sup>. Sie müssen eindeutige und aus sich heraus sofort verständliche Gebote und Verbote aussprechen. Dieser Anforderung muß eine am Sinn der Vorschrift orientierte Auslegung entsprechen. Davon kann im vorliegenden Fall durchaus ausgegangen werden.

Fraglich ist jedoch, ob ein so klarer Verstoß gegen die VwV zu VZ 283 StVO nicht die Nichtigkeit zur Folge hat.

Hierbei kommen – anlaßbezogen – verschiedene Möglichkeiten in Betracht:

– unzuständige Stelle stellt ein VZ auf<sup>6</sup>,

- Falsche Anbringung von ZZ, etwa durch Verwendung von zwei ZZ unter einem VZ<sup>7</sup>,
- Enthält ein unwirksames ZZ eine allgemeine Ausnahme i.S.d. § 41 Abs. 2 S. 5 StVO, so ist auch die Grundanordnung unwirksam, wenn sie ohne die Ausnahme nicht erlassen worden wäre<sup>8</sup>

In einer Entscheidung des BayObLG<sup>9</sup> weist dieses daraufhin, daß das Fehlen einer entsprechenden Genehmigung für die Verwendung eines nicht im VZ-Katalog aufgeführten ZZ die Wirksamkeit der in dem ZZ verkörperten Anordnung nicht angreift, weil die darin enthaltene Anordnung klar erkennbar ist und der Verstoß gegen die VwV nur ein Verwaltungsinternum darstellt.

Im entschiedenen Fall läßt allerdings die VwV III zu VZ 314 Beschränkungen der Parklaubnis durch ein ZZ generell zu.

Hier jedoch liegt der Fall anders; die VwV II zu VZ 283 erlaubt lediglich zeitliche und verbietet ja gerade sonstige Beschränkungen („wie Be- und Entladen ...“).

Wenn danach von einem unwirksamen ZZ ausgegangen werden muß, so ist auch die Grundanordnung unwirksam, da die Anordnung der Erlaubnisbehörde ja einzig den Zweck verfolgte, gerade die wie oben beschriebene Ausnahme zur Geltung zu bringen.

## 2. § 46 II StVO als Rechtsgrundlage für eine abweichende Beschilderung im Rahmen eines Verkehrsversuches?

Fraglich ist, ob die Ausnahmegenehmigung zur Verwendung der hier beschriebenen VZ-Kombination auf § 46 II StVO gestützt werden kann.

Danach können die zuständigen obersten Landesbehörden oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen von allen Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller genehmigen.



Sollte durch die Ausnahmegenehmigung lediglich die abweichende Beschilderung gestattet werden, so wäre VwV III Nr. 16 zu §§ 39-42 StVO einschlägig. Hat die Genehmigung jedoch zum Ziel, Ausnahmen von Verhaltensvorschriften der StVO zuzulassen, so richten sich solche Erlaubnisse ausnahmslos an natürliche Personen<sup>10</sup>. Jedenfalls erscheint es unmöglich, dem Erfordernis, die Bescheide mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen (§ 46 III StVO), nachzukommen.

Fraglich ist danach auch, ob die Landesmittelbehörde überhaupt als von der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmte Stelle im Sinne der VwV III Nr. 16 zu §§ 39-42 StVO die Genehmigung zur Verwendung abweichender ZZ erteilen durfte.

Dies richtet sich nach den landesrechtlichen Verordnungen über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der StVO. Danach sind für Maßnahmen nach § 45 StVO die örtlichen Straßenverkehrsbehörden zuständig. Dies schließt den sogenannten Verkehrsversuch nach § 45 I Nr. 6 StVO mit ein. Dieser ist allerdings lediglich im Rahmen der Verwendung von StVO-konformen VZ gestattet. Die Verwendung abweichender nicht im VZ-Katalog enthaltener ZZ bedarf der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle (VwV III Nr. 16 zu §§ 39-42 StVO). Es ist daher anhand der jeweiligen ZuständigkeitsVO zu prüfen, ob die oberste Landesbehörde eine andere Stelle hierzu bestimmt hat.

#### Fußnoten:

- 1 Verfasser PVT 1996, 371 und 373.
- 2 Verlautbarung des BMV, BAnz Nr. 66a vom 3.4.192.
- 3 Berr/Hauser, Rz. 455; Jagusch/Hentschel, Rz. 31a zu § 39 StVO.
- 4 VwV III 16a zu § 39 StVO.
- 5 Jagusch/Hentschel, Rz. 31a zu § 39 StVO; Mülhaus/Janiszewski, Rz. 19 zu § 39 StVO; Berr/Hauser, Rz. 455; BGHSt 27, 318 (= VRS 54, 151; StVE Nr. 11 zu § 41 StVO); BayObLG VRS 53, 144; VRS 61, 157 (= StVE Nr. 32 zu § 41 StVO); VRS 68, 287 (= StVE Nr. 74 zu § 5 StVO); VRS 69, 64; NZV 1992, 83 (= StVE Nr. 74 zu § 12 StVO „nur innerhalb der markierten Parkstände“); OLG Karlsruhe VRS 59, 378 (= VM 1980, 28); OLG Celle VM 1977, 51; VRS 53, 128; OLG Köln NZV 1992, 200 („bei Veranstaltungen gebührenpflichtig, 3.- DM“).
- 6 BayObLG NJW 1965, 1973 (= StVE Nr. 41); DAR 1984, 121 (= NVwZ 1984, 399); OLG Frankfurt NJW 1968, 2072.
- 7 BayObLG NZV 1989, 38.
- 8 Bouska, Rz. 4 zu § 39; BayObLG VRS 71, 309 (= VM 1986, 84); VRS 72, 306.
- 9 BayObLG NZV 1992, 83.
- 10 Jagusch/Hentschel, Rz. 25 zu § 46 StVO.

## Ausschreibung: „Preis der Polizei-Führungsakademie 1997“

Die Polizei-Führungsakademie als gemeinsame Bildungs- und Forschungseinrichtung der Polizei des Bundes und der Länder vergibt 1997 Preise für hervorragende Abhandlungen zu Themen aus dem Bereich der Inneren Sicherheit. Insgesamt sind die Preise mit 18 000,- DM dotiert.

Zur Teilnahme können eingereicht werden: Noch unveröffentlichte oder nach dem 01.01.1997 veröffentlichte deutschsprachige Abhandlungen, die wissenschaftlich von besonderem Wert sind, den Behörden und Einrichtungen der Polizei von Bund und Ländern neue Erkenntnisse erschließen und folgenden Themenbereichen zugeordnet werden können:

- Organisation, Führung und Einsatz der Polizei – Kriminalitätsverhütung und -bekämpfung
- Aktivitäten zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit – Rechtsentwicklung und -anwendung
- Polizei und Gesellschaft

Es können in den einzelnen Gebieten auch mehrere Arbeiten prämiert werden.

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind: Abhandlungen von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Polizei-Führungsakademie. Über die Vergabe beschließt eine von

der Polizei-Führungsakademie eingesetzte Kommission unter Ausschluß des Rechtsweges.

Alle Preisträger erhalten eine Urkunde. Ihre Abhandlungen werden der Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie zur Verfügung gestellt. Einsendeschluß ist der 30.09.1997. Den Einsendungen ist eine kurze Biographie des Verfassers beizufügen.

Weitere Auskünfte erteilt die Polizei-Führungsakademie, Geschäftsstelle der Leitung, Zum Roten Berge 18-24, 48165 Münster-Hiltrup (Tel. 02501/806-230).

## POLIZEI VERKEHR + TECHNIK

Fachzeitschrift für Polizei-, Verkehrs-, Kraftfahr- u. Waffenwesen, Informations-, Sicherheits- u. Kriminaltechnik, Umweltschutz

**Verlag**  
Max Schmidt-Römhild  
Deutschlands ältestes Verlags- u.  
Druckhaus – seit 1579  
Mengstraße 16, 23552 Lübeck  
Telefon (04 51) 70 31-01  
Telefax (04 51) 70 31 App. 253  
Telex 26 536 msr d

Zweigniederlassung Essen  
Kronprinzenstraße 13, 45128 Essen  
Telefon (02 01) 81 30-0  
Telefax (02 01) 81 30-108

**Verlagsleitung**  
H.-J. Sperling

**Anzeigenverwaltung**  
Christiane Kermel

Berechnung der Anzeigen erfolgt unter Zugrundelegung der Preisliste Nr. 17 vom 1. 1. 1997

**Redaktion**  
Werner Kullik, Schutzpolizeidirektor a.D.  
Eiderstraße 10, 44287 Dortmund  
Telefon (02 31) 45 51 43  
Telefax (02 31) 45 75 20

Es können nur Beiträge angenommen werden, die bisher noch in keiner anderen Zeitschrift oder Tageszeitung erschienen sind.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages. Mit Namen gezeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar.

Alle Artikel werden nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr veröffentlicht. Zur Veröffentlichung gelangende Beiträge gehen in das Verfügungsrecht des Verlages über.

**Bildnachweis**  
Soweit nicht anders angegeben, sind sämtliche Abbildungen Autoren-, Polizei- und Werkfotos.

**Produktion**  
Lichtsatz u. Repro: Verlag Beleke KG, Essen  
Technische Leitung: Peter Kösling

Druck, Verarbeitung u. Versand:  
Verlag Max Schmidt-Römhild, Lübeck

**Bezugsbedingungen**  
Erscheint im Zeitraum vom 10.-15. eines ungeraden Kalendermonats. Bestellung bei jeder Buchhandlung oder beim Verlag Max Schmidt-Römhild.

Die Mindestbezugsdauer beträgt 12 Monate. Kündigungen 3 Monate zum Jahresende.

Abonnement DM 61,40 jährlich (DM 56,40 incl. MWSt., zzgl. 5,- Versand)

**EINZELHEFT 9,40 DM**

**Bankverbindungen**  
Postscheckkonto: Hamburg  
(BLZ 200 100 20), Konto-Nr. 6 319-200

Bankkonto: Deutsche Bank Lübeck AG,  
vormals Handelsbank  
Konto-Nr. 9 000 381 (BLZ 230 707 00)

ISSN 0722-5962

